Kantonsrat St.Gallen 22.22.14

# Universitätsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 18. September 2023

#### Abschnitt I:

Art. 12 Abs. 1 Bst. c: übrigenweiteren Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen oder an-

deren Veranstaltungen;

Bst. d: Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Mitarbeitenden und Personen

in einem Auftragsverhältnis;

Art. 13 Abs. 2 Bst. b: Sanktionen gegen ihre Forschenden wegen solcher Regelverletzun-

genVerletzungen solcher Regeln.

Abs. 3: Die UniversitätSie kann nahestehenden Organisationen, insbeson-

dere der Ehemaligenorganisation und der HSG-Stiftung, diejenigen Daten von Personen nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b, c und e dieses Erlasses bekanntgeben, die für die Erfüllung ihres Zwecks erforderlich

sind.

Art. 15 Abs. 2 Ingress: ErDer Kantonsrat:

#### Begründung:

Die Redaktionskommission verbindet mit diesem Antrag eine Praxisänderung: Steht in einem Artikel mit mehreren Absätzen das Subjekt der Bestimmung (z.B. «Der Kantonsrat») am Anfang des ersten Satzes jedes Absatzes, wird es grundsätzlich nur im ersten Absatz ausgeschrieben und in den weiteren Absätzen das entsprechende Personalpronomen verwendet (z.B. «Er»).

Steht das Personalpronomen ausnahmsweise im Ingress einer nachfolgenden Aufzählung alleine (z.B. «Er:»), soll es nicht mehr verwendet, sondern das Subjekt erneut ausgeschrieben werden (z.B. «Der Kantonsrat:»). Die weiteren Anwendungsfälle finden sich in Art. 13, 16, 20, 22, 24, 30, 62 und 64.

Umsetzen wird die Redaktionskommission diese Praxisänderung lediglich in neuen oder totalrevidierten Erlassen, nicht in Nachträgen.

Art. 16 Abs. 2 Ingress: SieDie Regierung:

Bst. i Ziff. 6: den Eigentumserwerb der Universität an Immobilien nach Art. 69 dieses Erlasses-;

### Art. 20 Abs. 2 Ingress: ErDer Universitätsrat:

- Bst. g Ziff. 6: auf Antrag des Senatsausschusses die Mitglieder der Kommission für Nebenbeschäfti=gungen;
- Bst. h: enthebt Personen nach Bst. g Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 dieses Absatzes ihres Amtes;
- Bst. n: wählt die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982<sup>1</sup>;
- Bst. o: erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Erlass, dem Universitätsstatut oder anderen Erlassen zugewiesenübertragen werden.
- Abs. 4: Der Universitätsrat Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Art. 21 Abs. 2 Bst. b: Vertretungen der Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Doktorierenden sowie des akademisch-wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals. Zusammen stehen diesen Gruppierungen 40 Prozent der Sitze des Senats zu, wobei von der Gesamtzahl dieser Sitze 45 Prozent der Gruppe derden Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, 45 Prozent der Gruppe derden Studierenden und Doktorierenden und 10 Prozent der Gruppe desdem akademisch-wissenschaftlichen undsowie administrativenadministrativ-technischen Personals Personal zugeordnet sind.

### Art. 22 Abs. 2 Ingress: ErDer Senat:

- Bst. a: genehmigt die Wahl der Abteilungsvorstehenden Vorsteherinnen und Vorsteher der Abteilungen und von deren Stellvertretungen;
- Bst. f: erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Erlass, dem Universitätsstatut oder anderen Erlassen zugewiesenübertragen werden.
- Abs. 4: Der Senat Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Art. 23 Abs. 1 Bst. a: 19 von den Abteilungen gewählte Vertretungen der ordentlichen oder und assoziierten Professorinnen und Professoren. Die Zahl der Sitze je Abteilung bemisst sich proportional zur Anzahl der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren je Abteilung. Die Vorstehenden Vorsteherinnen und Vorsteher der Abteilungen gehören von Amtes wegen der entsprechenden Vertretung an;

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR 831.40.

Art. 24	Abs. 1	Bst. g:	Bst. g wird zu Bst. h.
		Bst. h:	Bst. h wird zu Bst. g.
	Abs. 3:		Der Senatsausschuss Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
Art. 25	Abs. 1	Bst. a:	aus dem Kreis der ordentlichen Professorenschaft der Universität stammen-oder:
		Bst. b:	aus dem Kreis der ordentlichen Professorenschaft einer anderen Universität stammen-oder:
	Abs. 2:		In den Fällen von Abs. 1 Bst. b und c <u>dieser Bestimmung</u> ist mit der Wahl <u>zurals</u> Rektorin oder <u>zum</u> Rektor die Wahl als ordentliche Professorin oder <u>ordentlicher</u> Professor verbunden.
Art. 26	Abs. 1:		Die Rektorin oder der Rektor leitet die UniversitätSie oder er er- lässt eine Geschäftsordnung für das Rektorat.
	Abs. 2	Ingress:	Die RektorinSie oder der Rektorer erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
		Bst. c:	unter Wahrung der Lehr- und Forschungsfreiheit-Wahrnehmung der Arbeitgeberrechte gegenüber dem akademisch-wissenschaftlichen Personal unter Wahrung der Lehr- und Forschungsfreiheit;
		Bst. i: <sup>2</sup>	ist zuständig für gesamtuniversitäre Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind;
		Bst. j:³	weitere Aufgaben, die ihr oder ihm nach diesem Erlass, dem Universitätsstatut oder anderen Erlassen übertragen werden.
	Abs. 4 (neu):4		Sie oder er erlässt eine Geschäftsordnung für das Rektorat.
Art. 28	Abs. 1	Bst. a:	aus dem Kreis der ordentlichen oder assoziierten Professorenschaft der Universität stammen-oder;
		Bst. b:	aus dem Kreis der ordentlichen oder assoziierten Professorenschaft einer anderen Universität stammen-oder;
		Bst. c: <sup>5</sup>	als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor oder <u>als</u> assoziierte Professorin oder assoziierter Professor berufen werden können.

<sup>2</sup> Ausgezeichnet ist die Änderung innerhalb des bisherigen Textes von Bst. j, der zu Bst. i wird.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ausgezeichnet ist die Änderung innerhalb des bisherigen Textes von Bst. i, der zu Bst. j wird.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Abs. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels.

Dieser Antrag wurde im Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 14. Juni 2023 irrtümlicherweise bereits umgesetzt. Im Entwurf der Regierung vom 16. August 2022 war das zusätzliche «als» noch nicht enthalten.

Abs. 2: In den Fällen von Abs. 1 Bst. b und c dieser Bestimmung ist mit der

Wahl zurals Prorektorin oder-zum Prorektor die Wahl als ordentliche oder als assoziierte Professorin oder als<sup>6</sup> ordentlicher oder assoziier-

ter Professor verbunden.

Gliederungstitel vor Art. 31: 6. Abteilungen-(Schools)

Art. 30 Abs. 2: Die erweiterte UniversitätsleitungSie gibt sich eine Geschäfts-

ordnung.

Art. 40 Abs. 1: Die Weiterbildungskommission regelt und koordiniert die Weiterbil-

dungsprogramme der Universität im Rahmen der <del>von der Rektorin</del> oder dem Rektor erlassenen und vom Universitätsrat genehmigten Weiterbildungstrategie und Grundsätze der Weiterbildung und der

Weiterbildungsstrategie.

Art. 41 Abs. 1 Bst. e: das akademisch-wissenschaftliche Personal, soweit es nicht bereits

invon Bst. b, c oder d dieser Bestimmung umfassterfasst ist;

Art. 44 Abs. 2: Sie achtet und schützt die Persönlichkeit der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter Mitarbeitenden und nimmt auf deren Gesundheit Rück-

sicht.

Art. 46 Abs. 2: Es regelt insbesondere die Besoldung des akademisch-wissen-

schaftlichwissenschaftlichen-tätigen Personals, die Zusammensetzung der Ombudsstelle<sup>7</sup> und der Meldestelle für Missstände sowie das Schlichtungsverfahren in personalrechtlichen Streitig-

keiten.

Art. 48 Abs. 2: Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen von administrativ-

technischem sowie dem weiteren akademisch-wissenschaftlichen Personal richtet sich nach Art. 64 und 65 des Personalgesetzes vom

25. Januar 2011-8.

Abs. 3: Die Ausübung von öffentlichen Ämtern richtet sich für sämtliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitarbeitende nach Art. 64 und 65

des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011-9.

Dieser Antrag wurde im Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 14. Juni 2023 irrtümlicherweise bereits umgesetzt. Im Entwurf der Regierung vom 16. August 2022 war das zusätzliche «als» noch nicht enthalten.

Art. 60 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011, sGS 143.1.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> sGS 143.1.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> sGS 143.1.

Art. 49	Abs. 1	Bst. a:	durch den Bund oder-durch einen Kanton anerkannten Maturitätszeugnisses;
Art. 51	Ingress:		Immatrikuliert werden <u>kannkönnen</u> :
	Bst. a:		wer-zum Studium <del>zugelassen ist</del> Zugelassene;
Art. 55	Abs. 2	Satz 1:	Präsidentin oder Präsident sewieund Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Disziplinarkommission sind weder an der Universität tätig noch immatrikuliert.
Art. 56	Abs. 2:		Das Universitätsstatut kann als schwerste Disziplinarmassnahmen insbesondere Geldleistungen bis Fr. 3'000.–, die Note 1, die Androhung des Ausschlusses von Lehrveranstaltungen oder von der Universität sowie den befristeten oder endgültigen Ausschluss von Lehrveranstaltungen und oder von der Universität vorsehen.
Art. 61	Abs. 3	Satz 1:	Im Finanzhaushalt des Staates ist der Beitrag an die Universität ein Sonderkredit der Erfolgsrechnung-10.
Art. 62	Abs. 3	Ingress:	Der Universitätsrat kann Gebühren nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung vorsehen für:
	Abs. 4:		Der UniversitätsratEr kann im Rahmen der Vorgaben nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung für Studierende der Humanmedizin eine von den anderen Studiengängen abweichende Regelung der Gebühren vorsehen.
Art. 64	Abs. 2	Ingress:	Die UniversitätSie erstattet nach Massgabe der Vorschriften der Regierung:
		Bst. a:	jährlich einen Geschäftsbericht. Dieser äussert sich insbesondere zum Stand der Leistungserbringung und <u>der</u> Mittelverwendung;
Art. 68	Abs. 2	Bst. b 2	Ziff. 2: die Zustimmung der Regierung, soweit die Zusatzausgaben in der laufenden Leistungsauftragsperiode insgesamt mehr alsüber Fr. 900'000.– betragenliegen oder die wiederkehrende Jahresausgabe mehr alsüber Fr. 300'000.– je Mietobjekt beträgtliegt.
Art. 78	Abs. 2	Satz 1:	Das Personalreglement der Universität St.Gallen (HSG) vom 5. Mai 2014 <sup>11</sup> wird bis zum Vollzugsbeginn des neuen Personalreglements nach Art. 46 dieses Erlasses angewendet.

Art. 47 und 48 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994, sGS 140.1.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> sGS 217.32.

## Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Abschnitts-, Artikel- und Absatzfolge.

Abschnitt IV:

- 1. \_\_Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
- 2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum. 12

### Begründung:

Nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967 (sGS 125.1; abgekürzt RIG) in der Fassung gemäss VIII. Nachtrag vom 15. November 2022 (nGS 2023-009; in Vollzug ab 1. Juni 2023) ist die Unterstellung unter das Referendum *im Erlass* festzuhalten. Die Redaktionskommission stellt zu Abschnitt IV jener referendumspflichtigen Erlasse, die sich bereits im parlamentarischen Verfahren befinden und in denen die neue Vorgabe betreffend Referendumsklausel noch nicht umgesetzt ist, einen entsprechenden Antrag.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Art. 5 RIG, sGS 125.1.